

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 01/84: Transportkosten zum Arbeitsplatz

UVG Art. 13 I; UVV 20 I

Ist der Versicherte ganz oder teilweise arbeitsfähig, jedoch unfallbedingt ausserstande, den Arbeitsweg auf übliche Weise zurückzulegen, so werden die aussergewöhnlichen Kosten, die durch Benützung des angemessenen Verkehrsmittels entstehen, vergütet. Voraussetzung ist immerhin, dass dadurch Einsparungen bei den Taggeldleistungen erzielt werden können.
Die Zahlungen werden unter "Pflegeleistungen und Kostenvergütungen" verbucht.